



CH-3003 Bern, BSV

**Einschreiben**

Psychex und Psychexodus  
RA Edmund Schönenberger  
c/o Roger Burges  
Schwendistrasse 10  
9032 Engelburg

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom 3. Februar 2017  
Unser Zeichen: 053.3-01120 08.02.2017 Doknr: 302  
Sachbearbeiter/in: Isabelle Rogg / Rog  
Bern, 24. Februar 2017

**Ihr Gesuch vom 3. Februar 2017 betreffend Datenerhebung und Datenherausgabe**

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Februar 2017 und beantworten dieses gerne wie folgt.

Mit Ihrem Schreiben vom 3. Februar stellen Sie einerseits einen Antrag gemäss Art. 31 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 auf die Erhebung diverser Daten. Im letzten Absatz Ihres Gesuches berufen Sie sich dann hingegen auf BGÖ. Das BGÖ regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Als solches gilt gemäss Art. 5 BGÖ jede Information, die

- a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b. sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
- c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

<sup>2</sup> Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen.

Das BGÖ gewährt damit den Zugang zu *existierenden* amtlichen Dokumenten. Es besteht nach BGÖ hingegen kein Anspruch darauf, der Verwaltung Aufträge zu erteilen und sie zur Erstellung eines noch nicht existierenden Dokuments zu verpflichten (vgl. Brunner Stephan C., Mader Luzius, Stämpfli Handkommentar zum Öffentlichkeitsgesetz, RZ 14 f. zu Art. 5). Es sei denn, das Dokument könne aus aufgezeichneten Informationen durch einen *einfachen* elektronischen Vorgang erstellt werden. Das Erfordernis des einfachen elektronischen Vorgangs hat etwa dann als erfüllt zu gelten, „wenn in der betroffenen Behörde ein Mitarbeitender beschäftigt wird, der ohne unverhältnismässigen Aufwand in

der Lage ist, aus den aufgezeichneten Informationen ein amtliches Dokument zu erstellen.“ (Empfehlung des EDÖB vom 18. März 2013, Ziffer 25).

Die von Ihnen gewünschten Angaben sind grösstenteils noch nicht erhoben worden. Für Anträge zur Erhebung von Daten nach Art. 31 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 ist in der Schweiz das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) die innerstaatliche Anlaufstelle nach Art. 33, an welche solche Anträge zu richten sind. Wir werden Ihr Schreiben für diese Anträge zuständigkeitshalber an das EBGB überweisen.

Für die Fragen nach bereits vorhandenen Daten nehmen wir Ihr Schreiben als *BGÖ-Gesuch* entgegen und können, nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Statistik (BFS), Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. *Die Mortalität bzw. die durchschnittliche Lebenserwartung der sogenannt „psychisch kranken“ IV-Rentner.*

In der "Statistik der Todesfälle und Todesursachen" (Anhang Nr. 10 der Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1) werden u.a. folgende Merkmale durch das BFS als Erhebungsorgan erhoben: Todesdatum, Alter, Hauptursache, Geschlecht, Zivilstand, Beruf, Wohngemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz), Staatsangehörigkeit (siehe Beilage 1).

Die Mortalität bzw. durchschnittliche Lebenserwartung von psychisch kranken IV-Rentner wird vom BFS nicht erfasst.

Es existiert folgend **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

2. *Die Todesarten der IV-Rentner gemäss Ziff. 1.*

Die Todesursache wird weder von der IV noch von der AHV erfasst. Beim BSV sind deshalb keine entsprechenden Daten vorhanden.

Zu Ihrer Begründung ist zu bemerken, dass die AHV-Nummer gemäss Art. 50d und 50e AHVG nur dann systematisch verwendet werden darf, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind. Es dürfen demnach nicht einfach unbeschränkt beliebige Daten miteinander verknüpft werden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

3. *Anzahl und Namen der Institutionen, welche in der Schweiz „betreutes Wohnen“ (BEWO) anbieten.*

Betreutes Wohnen wird von den Kantonen beaufsichtigt. Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

4. *Die Anzahl Menschen, welche sich in den Institutionen gemäss Ziff. 3 aufhalten.*

Vgl. Antwort zu 3.

5. *Anzahl und Namen psychiatrischer Ambulatorien in der Schweiz.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine (vollständigen) Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

6. *Die Anzahl Menschen, welche in den Ambulatorien gemäss Ziff. 5 behandelt werden.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

7. *Anzahl und Namen aller psychiatrischen Kliniken und übrigen Einrichtungen, in welchen „fürsorgerische Unterbringungen“ oder ambulante Massnahmen nach KESG vollzogen werden:*

Anzahl und Namen aller psychiatrischen Kliniken, in welchen „fürsorgerische Unterbringungen“ oder „ambulante Massnahmen“ vollzogen werden:

In der "Medizinischen Statistik der Krankenhäuser" (Anhang Nr. 62 der Statistikerhebungsverordnung) werden Kranken- und Geburtshäuser zu soziodemografischen Merkmalen, Angaben über die Aufenthalte und die entsprechenden Kosten, Diagnose- und Operationscode stationär behandelter Personen befragt. Das BFS ist Erhebungsorgan.

Es gibt einen freiwilligen Zusatzfragebogen zur Frage der Anzahl Fälle mit und ohne fürsorgerischem Freiheitsentzug (FFE) /fürsorgerische Unterbringung (FU). Zu ambulanten Massnahmen gibt es noch keine erhobenen Daten (siehe Projekt MARS).

Nach Art. 4 Bst. a des BGÖ bleiben spezielle Geheimhaltungsnormen vorbehalten, aufgrund dieser das BGÖ keine Anwendung findet. Unter diese Geheimhaltungsnorm fallen die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten, die im Rahmen der Statistik erhoben werden. Das Statistikgeheimnis, geregelt in Art. 14 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG; SR 431.04), besagt, dass die zu statistischen Zwecken erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen, ausser wenn ein Bundesgesetz eine andere Verwendung anordnet oder der Betroffene einer solchen schriftlich zustimmt. Es garantiert, dass die Daten der befragten Personen geheim gehalten sowie vertraulich behandelt werden.

Der Zugang zu Einzeldaten wird somit durch das BStatG sowie der entsprechenden Verordnung geregelt. Dritten dürfen Einzeldaten für Forschungs-, Planungs- und Statistikzwecke nur anonymisiert und mit einem Datenschutzvertrag weitergegeben werden (Art. 19 Abs. 2 BStatG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1). Zu beachten ist hier, dass dies zudem eine "kann-Vorschrift" darstellt und das BFS nicht verpflichtet ist, die Daten an Dritte weiterzugeben.

Die Statistik, in welcher die Betriebe mit einem FFE/FU namentlich genannt werden sowie die Anzahl Fälle und Anzahl Patienten aufgelistet sind handelt es sich um schützenswerte statistische Einzeldaten, die dem BFS im Rahmen der Zusatzerhebung zur medizinischen Statistik vertraulich übermittelt wurden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur anonymisiert und unter Beachtung des Bundesstatistikgesetzes möglich. Der Zugang zu diesen Daten kann aus den genannten Gründen nicht gewährt werden.

Anzahl und Namen aller übrigen Einrichtungen, in welchen „fürsorgerische Unterbringungen“ oder „ambulante Massnahmen“ vollzogen werden:

Das BFS befragt im Rahmen der "Statistik der sozial-medizinischen Institutionen" Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur stationären Betreuung von Behinderten und Suchtkranken, Betriebe zur Behandlung von Personen mit psychosozialen Problemen zur Rechtsform, verfügbare Plätze; Anzahl und Struktur der Angestellten und der Klienten als Gesamtheit; Angaben zu den einzelnen Angestellten und Klienten (Anhang Nr. 58 der Statistikerhebungsverordnung). Die angefragten Daten bzw. Variablen zu den übrigen Einrichtungen werden in dieser Statistik nicht erhoben.

Es existiert folgend **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

8. *Die Anzahl Menschen, welche in den Einrichtungen gemäss Ziff. 7 behandelt werden.*

Für diese Frage kann auf zwei öffentlich zugängliche Tabellen auf der Website des BFS verwiesen werden:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/04/02/key/01.html>

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/03/02/data/01.html>

In der Beilage 2 findet sich weiter eine detailliertere Statistik (aus der medizinischen Statistik der Krankenhäuser) der Anzahl Patienten und Fälle in einer Psychiatrie von 2006 bis 2014 (Beilage 2b). Es gibt lediglich die Unterscheidung zwischen Patienten bzw. Fällen mit und ohne fürsorgerische Freiheitsentzug (FFE)/fürsorgerische Unterbringung (FU). Zu ambulanten Massnahmen gibt es noch keine erhobenen Daten (siehe Projekt MARS).

Bei den "übrigen Einrichtungen" werden die angefragten Daten wie in Ziffer B beschrieben nicht erhoben.

**Der Zugang kann entsprechend der Beilage 2 gewährt werden.**

9. *Die Mengen von Medikamenten aufgeschlüsselt nach Produktnamen, welche an die Institutionen gemäss Ziff. 3, 5 und 7 geliefert werden.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

10. *Anzahl der von den Einweisungsorganen (Ärzte, VB, KESB) erlassenen Einweisungsentscheide.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

11. *Anzahl der von Einrichtungen erlassenen Rückbehaltsentscheide.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

12. *Die Liste sämtlicher Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen, welche über Beschwerden gegen eine „fürsorgerische Unterbringung“ entscheiden, deren jeweilige Anzahl der entschiedenen Beschwerden aufgeschlüsselt nach Nichteintreten, Abweisung, gänzlicher Guttheissung, teilweiser Guttheissung.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

13. *Die Summe sämtlicher direkter und indirekter Kosten, welche unter den in Ziff. 1-10 genannten Einrichtungen (inkl. Kosten der Medikamente), Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (inkl. Einweisungärzte, Polizeieinsätze und Transportkosten) sowie den in den stationären psych. Kliniken anfallen.*

Es sind beim BFS, BAG und BSV keine Daten dazu vorhanden.

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

14. *Die Zahl der Todesfälle in den gemäss Ziff. 7 genannten Anstalten und Heimen über den Zeitraum der letzten 10 Jahre, aufgeschlüsselt nach Suizid und anderen präzise beschriebenen Todesursachen, wobei auch jene Fälle auszuweisen sind, welche von den Anstalten und Heimen in die Spitäler überwiesen worden und die Überwiesenen dort gestorben sind (Stichwort „ausgetreten“). In allen Fällen ist anzugeben, welcher Art und Dosierung der Medikation sie unterworfen waren.*

Die Anzahl der Verstorbenen in Psychiatrien oder psychischen Abteilungen wird aufgeschlüsselt nach Suizid und Nicht Suizid sowie Andere und Unbekannt. Das Wertmerkmal, ob es ein Suizid gab oder nicht, ist nur im Zusatzdatensatz enthalten, welcher bis anhin nicht obligatorisch auszufüllen ist. Die weiteren angefragten Datensätze werden durch das BFS nicht erhoben.

**Der Zugang kann entsprechend der Beilage 3 gewährt werden.**

15. *Die Zahl der Zwangsmassnahmen in den Anstalten und Heimen aufgeschlüsselt nach Zwangsverabreichung von chemischen Produkten, Elektroschocks und Anwendung anderer invasiver Eingriffe, Einschluss in Isozellen, sowie die Zahl anderer verhängter Disziplinar-massnahmen (Zimmerzwang, Telefon-, Schreib-, Besuchsverbot, Ausgangs-, Urlaubssperre, Entzug der Raucherware, Kappung der Internetkommunikation, etc.).*

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

16. *Die Anzahl der Fluchten.*

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

17. *Die Zahl der polizeilichen Ausschreibungen.*

Es existiert **kein amtliches Dokument gemäss Art. 5 BGÖ** und es kann auch keines durch einen einfachen elektronischen Vorgang hergestellt werden, weshalb der Zugang nicht gewährt werden kann.

18. *Die Zahl der Mehrfacheinweisungen einzelner Betroffener in psychiatrische Anstalten und entsprechende Einrichtungen (Stichwort Drehtürpsychiatrie).*

**Der Zugang kann entsprechend der Beilage 4 gewährt werden.**

Zur vorliegenden Stellungnahme kann mittels Schlichtungsantrage nach Artikel 13 BGÖ ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, soweit das Zugangsrecht beschränkt wird. Der Schlichtungsantrag muss **schriftlich innert 20 Tagen** ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Feldeggweg 1, 3003 Bern, gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Sozialversicherungen



Jürg Brechbühl  
Direktor

**Beilagen:**

- Beilage 1: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung: Liste der Merkmale der Statistikmeldungen
- Beilage 2: Medizinische Statistik der Krankenhäuser: Anzahl stationäre Spitalaufenthalte und Anzahl Patienten in einer Psychiatrie oder ein psy. Abteilung
- Beilage 3: Medizinische Statistik der Krankenhäuser: Anzahl Todesfälle von Patienten in einer Psychiatrie oder psy. Abteilung, d.h. während eines stationären Aufenthaltes
- Beilage 4: Medizinische Statistik der Krankenhäuser: Anzahl Patienten pro Anzahl Hospitalisierungen in Psychiatrie

**cc:**

- Bundesamt für Statistik (per E-Mail)
- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) (per E-Mail)



## Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung: Liste der Merkmale der Statistikmeldungen

### 0. Vorbemerkung

Dieses Dokument definiert in der Einleitung den Kontext und die Rechtsgrundlagen der schweizerischen Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Im zweiten Teil werden die Merkmale für jeden Bereich dieser Statistik aufgeführt.

### 1. Einleitung

#### *Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung*

Die seit 1871 bestehende Statistik der Heiraten, Geburten und Todesfälle bildet mit der 1876 eingeführten Statistik der gerichtlichen Auflösungen der Ehen den Grundpfeiler der Statistik der Bevölkerungsbewegung.

Als Ergänzung wurden 1931 die Statistik der Anerkennungen der Vaterschaft und 1953 jene der Adoptionen eingeführt. Mit der Eintragung und der Auflösung der Partnerschaft kamen 2007 zwei weitere Elemente dazu.

Die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung basiert auf den in Infostar – der zentralen Datenbank der Zivilstandsregister – erfassten Meldungen der schweizerischen Zivilstandsämter. Teilweise werden auch andere Bundesstellen in die Erhebung einbezogen.

Diese Statistik stellt wichtige Grundlagen für die Bevölkerungswissenschaft und für die Familienforschung bereit und bildet den Ausgangspunkt für die Beurteilung verschiedener Aspekte der Bevölkerungs- und Familienpolitik. Sie leistet darüber hinaus einen unverzichtbaren Beitrag zur laufenden Bevölkerungsstatistik (STATPOP).

Die Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden regelmässig veröffentlicht und bieten somit wertvolle Grundlagen für Planungsaufgaben in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die regelmässige Diffusion der Ergebnisse dient ausserdem der zielgerechten und kompetenten Information der politischen Entscheidungsträger und der interessierten Öffentlichkeit.

## *Rechtsgrundlagen:*

### Bundesstatistikgesetz

Die demografischen Erhebungen werden durch das Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 9. Oktober 1992 geregelt, das alle statistischen Erhebungen der Eidgenossenschaft betrifft.

Gestützt auf Artikel 5, Abs. 1 und Artikel 6, Abs. 1 des BStatG erliess der Bundesrat am 30. Juni 1993 die «Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes».

Darin überträgt der Bundesrat dem Bundesamt für Statistik namentlich die Aufgabe zur Führung der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

Die Meldungen an das Bundesamt für Statistik haben ohne Namen und Adressen der von einem Ereignis betroffenen Personen zu erfolgen. Alle erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Bearbeitung der Daten und die Veröffentlichung der Ergebnisse unterliegen dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992.

### Meldepflicht

Die Meldestellen haben dem Bundesamt für Statistik alle Angaben gemäss der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 zu liefern. Fehlende Informationen müssen von den Meldestellen unter Beizug von geeigneten Ausweisen oder Unterlagen bzw. durch Rückfragen bei den betroffenen Personen oder Familienangehörigen ergänzt werden.

Um möglichst vollständige Erhebungen zu garantieren, hat das Gesetz diese Auskunftspflicht vorgesehen. Das betrifft auch zusätzliche Rückfragen, die von Seiten des Bundesamtes für Statistik durchgeführt werden müssen, wenn Leerfelder und Unklarheiten auftreten. Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterstützen das Bundesamt für Statistik bei der Durchsetzung der Meldepflicht.

## **2. Liste der Merkmale**

### **1. HEIRAT**

Merkmale betreffend das Ereignis : Geschäftsfallnummer

Merkmale betreffend die Heirat : Staat der Heirat, Trauungsdatum

Merkmale betreffend den Mann : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Zivilstand, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Datum der Auflösung der vorangegangenen Ehe, Wohngemeinde, Religion, Namensführung

Merkmale betreffend die Frau : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Zivilstand, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Datum der Auflösung der vorangegangenen Ehe, Wohngemeinde, Religion, Namensführung

Merkmale betreffend die gemeinsamen Kinder, die vor der Heirat lebendgeboren wurden : Anzahl Kinder, AHV-Nummer und STAR-Nummer der vier ersten Kinder, Geburtsdatum der vier ersten Kinder, Geburtsort der vier ersten Kinder

## 2. GEBURT

Merkmale betreffend das Ereignis : Geschäftsfallnummer

Merkmale betreffend die Geburt : Staat der Geburt, Geburtsdatum und -stunde, lebend- oder totgeboren, einfache oder Mehrlingsgeburt, Zahl der Knaben und Zahl der Mädchen wenn Mehrlingsgeburt, Gestationsalter

Merkmale betreffend das Kind : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Vorname, Geschlecht, Länge, Gewicht

Merkmale betreffend die Mutter : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohngemeinde, Zivilstand, Religion

Merkmale betreffend den Vater (wenn Mutter verheiratet) : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit

Merkmale betreffend die Heirat der Eltern : Staat der Heirat der Eltern, Heiratsdatum

Merkmale betreffend die Rangfolge des Kindes : Wieviertes lebendgeborenes Kind der gegenwärtigen Ehe, insgesamt

Merkmale des zuvor lebendgeborenen Kindes der gegenwärtigen Ehe: AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum

Merkmale des zuvor lebendgeborenen Kindes insgesamt : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum

## 3. TOTGEBURT

Zusätzlich zu den oben eingeführten Merkmalen der Geburten enthält die Statistik der Totgeburten folgende Merkmale:

Merkmale betreffend die Ursachen der Totgeburt : Grundkrankheit / Grundursache, Folgekrankheit / unmittelbare Ursache, andere Krankheiten

Merkmale betreffend eine mögliche Autopsie : durchgeführt oder nicht, Ursachen der Totgeburt durch die Autopsie bestätigt oder nicht, Resultat der Autopsie noch ausstehend

## 4. TODESFALL

Merkmale betreffend das Ereignis : Geschäftsfallnummer

Merkmale betreffend den Arzt, das Spital oder die Institution

Merkmale betreffend den Todesfall : Staat des Todesfalls, Todesdatum und -stunde

Merkmale betreffend die gestorbene Person : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Stunde (nur bei Säuglingen unter einem Monat), Wohngemeinde, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Religion, Beruf, Stellung im Beruf

Merkmale betreffend Ehegatte/-gattin oder Partner : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Datum der Trauung oder der Partnerschaft, Datum der Auflösung der letzten Ehe oder Partnerschaft

Merkmale betreffend die Kinder unter elterlicher Gewalt: Anzahl, AHV-Nummer und STAR-Nummer der vier ersten Kinder, Geburtsdatum der vier ersten Kinder

Merkmale betreffend die Todesursachen : Grundkrankheit / Grundursache, Folgekrankheit / unmittelbare Todesursache, Begleitkrankheiten

Merkmale betreffend eine mögliche Autopsie : durchgeführt oder nicht, Todesursachen durch die Autopsie bestätigt oder nicht, Resultat der Autopsie noch ausstehend

Bei Tod durch Unfall : Datum des Unfalls

## 5. ANERKENNUNG

Merkmale betreffend das Ereignis : Geschäftsfallnummer

Merkmale betreffend die Anerkennung: Datum, Typ

Merkmale betreffend das Kind : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Geschlecht

Merkmale betreffend die Mutter : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohngemeinde

Merkmale betreffend den Vater : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohngemeinde

## 6. AUFLOESUNG DER EHE

Merkmale betreffend das Ereignis : Geschäftsfallnummer

Merkmale betreffend die Heirat : Staat der Heirat, Datum

Merkmale betreffend die Auflösung der Ehe : Datum, Staat, Grund

Merkmale betreffend den Mann : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Wohngemeinde, Staatsangehörigkeit vor der Heirat und beim Urteil

Merkmale betreffend die Frau : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Wohngemeinde, Staatsangehörigkeit vor der Heirat und beim Urteil

Merkmale betreffend die minderjährigen Kinder : Anzahl Kinder, AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Geburtsort

## 7. ADOPTION

Merkmale betreffend das Ereignis : Geschäftsfallnummer

Merkmale betreffend die Adoption : Datum, Ort, Typ

Merkmale betreffend die Adoptivperson : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Wohngemeinde, Staat der Geburt, Zivilstand, Staatsangehörigkeit vor und nach der Adoption, Zivilstand der leiblichen Eltern

Merkmale betreffend die adoptierende Person (Mann) : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zivilstand

Merkmale betreffend die adoptierende Person (Frau) : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zivilstand

## 8. EINTRAGUNG DER PARTNERSCHAFT

Merkmale betreffend das Ereignis : Geschäftsfallnummer

Merkmale betreffend die Partnerschaft : Staat der Eintragung, Datum

Merkmale betreffend die Person 1 : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Wohngemeinde, Datum der Auflösung der letzten Ehe oder Partnerschaft, Staatsangehörigkeit, Geburtsort

Merkmale betreffend die Person 2 : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Wohngemeinde, Datum der Auflösung der letzten Ehe oder Partnerschaft, Staatsangehörigkeit, Geburtsort

Merkmale betreffend die lebendgeborenen Kinder der Person 1 : Anzahl, AHV-Nummer und STAR-Nummer der vier ersten Kinder, Geburtsdatum der vier ersten Kinder, Geburtsort der vier ersten Kinder

Merkmale betreffend die lebendgeborenen Kinder der Person 2 : Anzahl, AHV-Nummer und STAR-Nummer der vier ersten Kinder, Geburtsdatum der vier ersten Kinder, Geburtsort der vier ersten Kinder

## 9. AUFLÖSUNG DER PARTNERSCHAFT

Merkmale betreffend das Ereignis : Geschäftsfallnummer

Merkmale betreffend die Partnerschaft : Staat der Eintragung, Datum

Merkmale betreffend die Auflösung der Partnerschaft : Datum, Staat, Grund

Merkmale betreffend die Person 1 : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohngemeinde, Staatsangehörigkeit

Merkmale betreffend die Person 2 : AHV-Nummer, STAR-Nummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohngemeinde, Staatsangehörigkeit

Medizinische Statistik der Krankenhäuser

Anzahl stationäre Spitalaufenthalte (Fälle) und Anzahl Patienten/Innen in einer Psychiatrie oder einer psy. Abteilung.

JAHR	Psychiatrie Zusatzdatensatz	Anzahl Fälle	Anzahl Patienten		ohne FFE/FU		mit FFE/FU		keine Angabe	
					Anzahl Fälle	Anzahl Patienten	Anzahl Fälle	Anzahl Patienten	Anzahl Fälle	Anzahl Patienten
2014	ja	64'484	47'281	davon	56'588	41'997	7'892	6'877	4	4
2014	nein	14'205	11'717					Total	64'484	48'878
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>78'689</b>	<b>56'411</b>							
2013	ja	64'056	47'269	davon	55'062	41'339	8'987	7'825	7	7
2013	nein	14'136	11'537					Total	64'056	49'171
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>78'192</b>	<b>56'240</b>							
2012	ja	64'226	46'411	davon	54'281	39'995	9'917	8'520	28	28
2012	nein	11'575	8'939					Total	64'226	48'543
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>75'801</b>	<b>53'990</b>							
2011	ja	56'531	40'488	davon	48'839	35'695	7'668	6'515	24	24
2011	nein	19'809	13'677					Total	56'531	42'234
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>76'340</b>	<b>51'550</b>							
2010	ja	54'522	38'609	davon	46'483	33'706	8'014	6'675	25	23
2010	nein	17'815	13'220					Total	54'522	40'404
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>72'337</b>	<b>49'255</b>							
2009	ja	51'641	37'387	davon	43'330	31'996	8'074	6'874	237	237
2009	nein	18'673	13'949					Total	51'641	39'107
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>70'314</b>	<b>48'816</b>							
2008	ja	56'271	40'276	davon	47'529	34'679	8'686	7'397	56	56
2008	nein	14'012	9'622					Total	56'271	42'132
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>70'283</b>	<b>48'997</b>							
2007	ja	49'875	35'111	davon	41'225	29'743	8'554	7'158	96	90
2007	nein	17'669	13'080					Total	49'875	36'991
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>67'544</b>	<b>46'620</b>							
2006	ja	54'045	37'484	davon	45'272	32'009	8'667	7'220	106	105
2006	nein	12'097	10'029					Total	54'045	39'334
<b>Psychiatrie Fälle Total</b>		<b>66'142</b>	<b>45'826</b>							

**Medizinische Statistik der Krankenhäuser**

Anzahl Todesfälle (Austrittsmerkmal "gestorben") von PatientInnen in einer Psychiatrie oder psychischen Abteilung, d.h. während eines stationären Aufenthaltes

Das Wertmerkmal, ob es ein Suizid gab oder nicht, ist nur im Zusatzdatensatz enthalten, welcher bis anhin nicht obligatorisch auszufüllen ist.

**Anzahl Todesfälle**

Jahr	Alle Todesfälle	davon mit einem Zusatzdatensatz Psychiatrie				Ohne Zusatzdatensatz Psychiatrie Todesfälle ohne nähere Angabe
		Suizid	Nicht Suizid	Andere	Unbekannt	
2005	449	48	332	1		68
2006	440	63	323			54
2007	415	58	312			45
2008	403	47	313		1	42
2009	392	54	298			40
2010	387	57	291		1	38
2011	362	43	292			27
2012	372	55	286		2	29
2013	484	56	316		7	105
2014	409	57	267		2	83
2015*	416	71	268			77

2015\*: Provisorische Daten



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS

Abteilung Gesundheit und Soziales

## Medizinische Statistik der Krankenhäuser

### Anzahl Patienten pro Anzahl Hospitalisierungen in Psychiatrie

#### Anzahl Hospitalisierungen im Lauf des Jahres

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 und mehr
2005	33'241	7'325	2'283	911	400	201	119	64	39	106
2006	34'174	7'389	2'332	980	461	200	102	59	48	80
2007	34'605	7'687	2'380	966	444	216	108	72	49	92
2008	36'855	7'821	2'377	975	411	216	110	76	46	109
2009	36'550	7'878	2'528	895	403	219	120	70	35	117
2010	36'372	8'123	2'600	1'084	456	238	135	79	44	123
2011	38'046	8'638	2'614	1'087	471	259	125	87	59	163
2012	41'006	8'604	2'632	951	423	201	117	70	31	61
2013	42'895	8'818	2'595	993	462	215	101	61	39	60
2014	42'891	8'956	2'630	998	417	226	111	67	43	71
2015	41'896	9'439	2'960	1'218	493	272	143	66	53	81

2015\*: Provisorische Daten

Quelle - Medizinische Statistik der Krankenhäuser 2017